

**Entschädigungssatzung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fraureuth
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Vom 23. November 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 346) i. V. m. § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung von Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert am 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung) vom 28. Dezember 1999 (GVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 21. November 2000 folgende Satzung, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. November 2001, beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für Einsätze auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückerstattungsforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückerersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht hat.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaufschlag und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt.
Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.
- (2) Der Lohnkostenanteil des Arbeitgebers wird bei Zahlung des Lohnausfalls durch den Arbeitgeber von der Gemeinde Fraureuth übernommen.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fraureuth, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 23 Abs. 2 SächsBrandSchG und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr pro Monat in Höhe von
- | | |
|---|------------|
| a) Gemeindeführer | 75,00 Euro |
| 1. Stellvertreter | 37,50 Euro |
| b) Ortswehrführer | 45,00 Euro |
| 1. Stellvertreter | 22,50 Euro |
| c) Gerätewart | 22,50 Euro |
| d) Jugendfeuerwehrwart der
Ortsfeuerwehren | 20,00 Euro |
- (2) Ist der Gemeindeführer gleichzeitig Ortswehrführer erhält er für beide Tätigkeiten die Entschädigung.
- (3) Die volle Zahlung des Entschädigungssatzes setzt eine ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemeindeführer Abzüge beantragen.

§ 4

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungs-Tarifvertrages zum BAT-Ost verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 5

Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde Fraureuth erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtenerfüllung der Feuerwehrangehörigen an.
- (2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Bürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.
- (3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu den freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Fraureuth und zwar für

10 Jahre	50,00 Euro
20 Jahre	100,00 Euro
30 Jahre	150,00 Euro
40 Jahre	200,00 Euro
50 Jahre	250,00 Euro
60 Jahre	300,00 Euro

- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu festlichen Anlässen der Ortsfeuerwehren Fraureuth.
- (5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Fraureuth wird angerechnet. Ebenso werden Dienstzeiten i. S. von Art. 12 a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in den freiwilligen Ortsfeuerwehren angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fraureuth, 23. November 2000

Siegel

Reiner Möckel
Bürgermeister